

75 Jahre Grundgesetz - Tagungsbericht zum Geburtstag der deutschen Verfassung

Anayasa'nın 75 yılı - Alman Anayasası'nın Yıldönümüne İlişkin Konferans Raporu

Doç. Dr. Joachim KRETSCHMER* / Dr. Taner AYDIN**

Dr. Karen KLEIN*** / Dr. Susanne SCHUSTER****

ÖZ

23 Mayıs 2024 tarihinde Alman Anayasası 75. yaş gününü kutladı. Bu vesileyle, Alman Akademik Değişim Servisi'nin (DAAD) uzun dönemli öğretim görevlileri, Joachim Kretschmer'in moderatörlüğünde Türk-Alman Üniversitesi (TAU) Hukuk Fakültesi'nde bir konferans düzenlendi. Anayasa'nın tarihsel bağlamını ve en önemli ifadelerini özetleyen kısa bir girişin ardından, anayasa hukuku, medeni hukuk, çevre koruma ve ceza hukuku konularında dört sunum yapıldı. Bunlar arasında Lüth kararı (temel hakların yatay etkisi), Soraya kararı (genel kişilik hakkının yargısal gelişimi), iklim kararı (iklimin korunması ve özgürlüğün zamanlar arası güvence altına alınması) ve cezaevi kararı (temel hak sahibi olarak mahkûmlar) yer almaktadır¹.

* Langzeitdozent an der TDU/TAÜ im Bereich Strafrecht und Strafprozessrecht, (kretschmer@tau.edu.tr). ORCID: 0000-0002-7255-813X.

** Langzeitdozent an der TDU/TAÜ im Bereich öffentliches Recht, (taner.aydin@tau.edu.tr). ORCID: 0009-0004-5189-2966.

*** Fachkoordinatorin und Langzeitdozentin an der TDU/TAÜ im Bereich Privatrecht, (karen.klein@tau.edu.tr). ORCID: 0000-0003-0544-4738.

**** Langzeitdozentin an der TDU/TAÜ im Bereich öffentliches Recht, (susanne.schuster@tau.edu.tr), ORCID: 0009-0005-4383-3349.

¹ Unser Dank für die Übersetzung ins Türkische gilt Arş. Gör. Eylül Yağmur Coşan.

Anahtar Kelimler: *Temel Kanun, Federal Anayasa Mahkemesi, bireysel başvuru, temel hakların yatay etkisi, genel kişilik hakkı, iklim koruma hedefleri, temel hak sahibi olarak mahkûmlar.*

75 years of “Grundgesetz” - Conference report on the anniversary of the German Constitution

ABSTRACT

On May 23, 2024, the Constitution of the Federal Republic of Germany (“Grundgesetz”) celebrated its 75th birthday. To honor this occasion, the long-term lecturers of the German Academic Exchange Service (DAAD) held a conference at the Faculty of Law of the Turkish-German University (TDU/TAÜ), moderated by Joachim Kretschmer. After a short introduction summarizing the historical context of the German Constitution and its most important statements, four presentations took place, focusing on constitutional law, civil law, environmental protection and criminal law. These topics included the Lüth judgement (indirect third-party effect of fundamental rights), the Soraya decision (judicial development of the general right of personality), the climate decision (climate protection and intertemporal guarantees of freedom) and the penal system decision (prisoners as holders of fundamental rights).

Keywords: *German Constitution, Federal Constitutional Court, constitutional complaint, indirect third-party effect of fundamental rights, general right of personality, climate protection, prisoners as holders of fundamental rights.*

I. Einleitung

Am 23. Mai 2024 feierte das deutsche Grundgesetz einen runden Geburtstag. Unter dem Motto „Wir gratulieren 75 Jahre“, stellten die Langzeitdozent*innen des Deutschen Akademischen Austauschdiensts (DAAD) ihre „Lieblingsentscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts

vor. Entsprechend der Aufgabengebiete der Langzeitdozenten lagen die Schwerpunkte dabei sowohl im Verfassungsrecht und besonderen öffentlichen Recht als auch im Zivil- und Strafrecht. Die einzelnen Beiträge werden im Folgenden zusammenfassend und unter Beibehaltung der Vortragsform dargestellt.²

II. Eröffnung (Joachim Kretschmer)

Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde, Rechtsstaat – mit diesen vier Begriffen kann man das deutsche Grundgesetz beschreiben.

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz vom Parlamentarischen Rat in Bonn verkündet. Den Entwurf hatte das Plenum dieser verfassungsgebenden Versammlung am 8. Mai 1949 angenommen. Die drei Besatzungsmächte der Westzone, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, hatten das Grundgesetz am 12. Mai 1949 genehmigt.

Was war dieser Parlamentarische Rat?

Der Parlamentarische Rat bestand aus 65 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese waren von den Länderparlamenten der drei westlichen Besatzungszonen gewählt worden. Von den 65 Mitgliedern waren nur vier Frauen. Dieser Parlamentarische Rat war die verfassungsgebende Versammlung.

Das deutsche Grundgesetz ist nicht durch eine Volksabstimmung angenommen worden. Weder 1949 noch 1990 nach der Wiedervereinigung.

Aber warum heißt das Grundgesetz eigentlich Grundgesetz? Das ist ein eigenartiger Name für eine Verfassung. Denn eine Verfassung war und ist das Grundgesetz rechtlich betrachtet.

Die Bezeichnung als Grundgesetz sollte seinen provisorischen Charakter ausdrücken. 1949 war der politische Blick auf die Wiedervereinigung Deutschlands gerichtet. Deutschland war in zwei Zonen aufgeteilt. Die sog. Westzone mit den Besatzungsmächten der

² Die Vortragsform wird leicht abgewandelt beibehalten. Daher wird weitgehend auf weiterführende Nachweise in den Fußnoten verzichtet.

Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, und die sog. Ostzone, die Sowjetische Besatzungszone. Das Grundgesetz galt nur in der sog. Westzone. Es war der politische Wille des Parlamentarischen Rats, dass erst mit der Wiedervereinigung zu einem einheitlichen Deutschland eine endgültige Verfassung verabschiedet werden soll. Und daher vermied man die Bezeichnung Verfassung und nannte das Grundgesetz eben Grundgesetz. Und so ist es bis heute geblieben. Nichtsdestotrotz war und ist das Grundgesetz eine Verfassung und sind die Grundrechte Menschenrechte.

III. Die Grundrechte, das Bundesverfassungsgericht und das Lüth-Urteil aus dem Jahr 1958 (Taner Aydın)

Wie jede Verfassung enthält auch das Grundgesetz grundlegende Regelungen zu Aufbau, Organisation und Funktionsweise des Staates. So finden sich Regelungen zu Gesetzgebung, zu den Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern, zu Stellung und Aufgaben der Verfassungsorgane, zu den Wahlen des Parlaments, zu den öffentlichen Finanzen und vieles andere mehr. Das alles sind zentrale und für die Staatsorganisation unabdingbare Festsetzungen. Wenn man aber nach dem eigentlichen Kern des Grundgesetzes fragt, würden die meisten wohl die Grundrechte nennen. Die Grundrechte kann man mit guten Gründen als das Herzstück des Grundgesetzes bezeichnen. Die besondere Bedeutung der Grundrechte wird schon auf den ersten Blick deutlich: nicht irgendwelche organisationsrechtlichen Vorschriften stehen gleich zu Beginn der Verfassung, sondern eben die Grundrechte. Das ist kein Zufall, sondern volle Absicht: nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus sollte nicht mehr der Staat, sondern der/die Bürger/in, das Individuum im Zentrum staatlichen Denkens und Handelns stehen. Ein Paradigmenwechsel. Und es ist nicht irgendein Grundrecht, sondern die Menschenwürde, die am Beginn des Grundrechtskatalogs steht. Auch das ist kein Zufall, sondern veranschaulicht das neue Staatsverständnis in beeindruckender Weise. Man mag sich fragen, was das unerhört Neue daran sein soll. Schließlich kannte auch die Weimarer Reichsverfassung schon Grundrechte und selbst in der Paulskirchenverfassung von 1848 waren diese bereits

vorgesehen. Aber: die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung waren zwar verbindlich, sie verpflichteten allerdings nur den Staat, ohne den Bürgern eine Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte zu geben. Was sind Grundrechte wert, wenn man sie nicht auch gerichtlich einklagen kann? Das sahen auch die Väter und Mütter des Grundgesetzes so. Daher sind die Grundrechte des Grundgesetzes keine mehr oder weniger verbindlichen Programmsätze, sondern voll einklagbare subjektive Rechte.

An dieser Stelle muss ein ganz besonderes Gericht genannt werden, nämlich das Bundesverfassungsgericht. Man kann nicht über das Grundgesetz sprechen, ohne nicht auch über das Bundesverfassungsgericht zu sprechen. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes waren sich einig: wenn die neue Bundesrepublik nicht an denselben Fehlern wie die Weimarer Republik leiden und die anstehenden Herausforderungen meistern können soll, dann muss sie auf eine besondere Weise geschützt werden – unter anderem durch ein starkes Verfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht fungiert seitdem als ‚Hüter der Verfassung‘. Es hat wie keine andere Institution die Durchsetzung und weitere Entwicklung unserer Verfassung geprägt.

Grund genug, sich einige Eckdaten anzuschauen: Das Bundesverfassungsgericht ist ein Gericht und zugleich ein Verfassungsorgan, das auf die Überprüfung von Verstößen des Verfassungsrechts beschränkt ist. Es ist mithin kein Superrevisionsgericht und unterscheidet sich insoweit etwa vom amerikanischen Supreme Court, welcher ein oberstes Gericht für sämtliche Rechtsstreitigkeiten darstellt. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richterinnen und Richtern und entscheidet etwa über Verfassungsbeschwerden, über (abstrakte und konkrete) Normenkontrollen, über Organ- und Bund-Länder-Streitigkeiten oder über Verbote verfassungswidriger Parteien. Unter den 16 Richter*innen befinden sich 7 Richterinnen, was einem Anteil von rund 44 % entspricht. Die mit Abstand bedeutendste Verfahrensart ist die Verfassungsbeschwerde. Von den im Jahr 2022 rund 4.900 Verfahren lag der Anteil der Verfassungsbeschwerde bei 95 %. Von den erledigten Verfahren des Jahres 2022 waren insgesamt

57 Verfassungsbeschwerden erfolgreich. Das entspricht einer Quote von 1,69 %.³

Eine dieser Verfassungsbeschwerden hat bereits wenige Jahre nach Gründung des Bundesverfassungsgerichts zu einer bis heute nachwirkenden Leitentscheidung des Gerichts geführt. Das sog. Lüth-Urteil hat nicht nur hinsichtlich der Meinungsfreiheit, sondern auch mit Blick auf die Bedeutung der Grundrechte grundlegende Weichenstellungen getroffen.⁴ Der Sachverhalt ist schnell erzählt: Erich Lüth, Publizist aus Hamburg, rief 1950 öffentlich zum Boykott des Kinofilms „*Unsterbliche Geliebte*“ des Regisseurs Veit Harlan auf. Harlan hatte mit seinem antisemitischen Propagandafilm „*Jud Süß*“ während der Zeit des Nationalsozialismus große Erfolge gefeiert und galt Lüth daher als ‚*Naziregisseur Nr. 1*‘. Harlan musste sich nach Kriegsende für seinen Film vor einem Strafgericht verantworten, wurde jedoch freigesprochen. Lüth wollte unterdessen nicht akzeptieren, dass Regisseure wie Harlan in der Bundesrepublik ihre Karriere fortsetzten. Gegen den Boykottaufruf wehrten sich indessen die mit Produktion und Verleih des Films betrauten Unternehmen und beantragten vor dem Landgericht Hamburg eine entsprechende Unterlassungsverfügung. Das Landgericht folgte dem Antrag und untersagte Lüth den Boykottaufruf, weil es sich dabei um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB handle. Lüth legte gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein – und hatte Erfolg. Das BVerfG sah durch die Unterlassungsverfügung das Grundrecht auf Meinungsfreiheit von Lüth verletzt. Darüber kann man zunächst einmal stutzen. Denn sind Grundrechte nicht in erster Linie Abwehrrechte gegenüber dem Staat? Regeln diese also nicht das Verhältnis zwischen Staat und Bürger? Wie kommen plötzlich Grundrechte bei einer rein privatrechtlichen Streitigkeit ins Spiel? Ja, sagt das BVerfG, Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, und daran sollte auch dieses Urteil nichts ändern. Grundrechte sind nach Ansicht des BVerfG aber viel

³ <https://de.statista.com/themen/11722/bundesverfassungsgericht/#topic>
Overview (Abruf am 30.5.2024).

⁴ BVerfGE 7, 198–230.

mehr als das. Sie sind Ausdruck einer ‚objektiven Werteordnung‘, die auf die gesamte Rechtsordnung und damit auch auf die Zivilrechtsordnung ausstrahle. Auch Zivilrechtsnormen dürften nicht im Widerspruch zum Wertesystem des Grundgesetzes stehen und müssten daher in dessen Geiste ausgelegt werden. Dafür kämen insbesondere Generalklauseln in Betracht, die durch ihre tatbestandliche Weite besonders dafür geeignet seien, die in den Grundrechten enthaltene Werteordnung zur Geltung zu bringen. Das BVerfG bezeichnet Generalklauseln daher auch als ‚Einbruchstellen‘ der Grundrechte in das bürgerliche Recht.

Die Lehre von der ‚mittelbaren Drittwirkung‘ der Grundrechte (dieser Ausdruck macht deutlich, dass die Grundrechte weiterhin nicht unmittelbar zwischen Privaten, sondern nur vermittelt über die Normen des Zivilrechts gelten) ist seitdem fester Bestandteil der Grundrechtsdogmatik und weist nach wie vor eine hohe Relevanz auf. So wird aktuell etwa erörtert, inwieweit große und wirkmächtige Internetplattformen wie ‚Facebook‘ an Grundrechte wie die Meinungsfreiheit gebunden sind. Fragen wie diese werden auch heute noch anhand der Leitlinien der wegweisenden Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diskutiert.

IV. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und richterliche Rechtsfortbildung: Der Soraya-Beschluss des BVerfG aus dem Jahr 1973 (Karen Klein)

Der Soraya-Beschluss des BVerfG⁵ stellt eine grundlegende Entscheidung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie den Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung dar. Was war geschehen? Das Leben von Soraya Esfandiary-Bakhtiary, der geschiedenen Ehefrau des damaligen Schahs von Iran, wurde vor allem in der deutschen Regenbogenpresse aufgegriffen. Ein zum Axel-Springer-Konzern gehörender Verlag veröffentlichte im Jahr 1961 in einer Wochenzeitschrift ein „Exklusiv-Interview“ mit ihr, das auch private Details aus ihrem Leben enthielt. Das Problem dabei: Das Interview war frei erfunden. Daher verklagte Soraya den Verlag und den geschäftsführenden Redakteur auf Schadensersatz wegen Verletzung ihres allgemeinen

⁵ BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BeckRS 1973, 107005 (Soraya).

Persönlichkeitsrechts. Die Zivilgerichte gaben der Klage statt und sprachen Soraya 15.000 DM als Geldentschädigung zu.⁶

Sie konnten sich dabei auf eine Entscheidung des BGH stützen, die damals nur wenige Jahre alt war: Im sog. Herrenreiter-Urteil⁷ aus dem Jahr 1958 hatte der Bundesgerichtshof erstmals eine Geldentschädigung für immaterielle Nachteile gewährt, die auf einer Persönlichkeitsrechtsverletzung beruhten. Rechtlich war das nicht ganz leicht zu begründen. Denn § 847 BGB a.F.⁸ zählte nur bestimmte Rechtsgüter auf, deren Verletzung zur Geltendmachung von immateriellem Schadensersatz berechtigte. Unter ihnen war (und ist, § 253 Abs. 2 BGB)⁹ das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht zu finden. Auch die ausdrücklich aufgezählte „*Freiheitsentziehung*“ kam als Anknüpfungspunkt nicht in Betracht, da damit nur die körperliche Bewegungsfreiheit geschützt werden sollte. Wie sich aus § 253 BGB a.F. ergab, war und ist diese Aufzählung abschließend gemeint („*nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen*“, heute § 253 Abs. 1 BGB). Trotzdem bejahte der BGH den Anspruch, da „*ein Schutz der ‚inneren Freiheit‘ ohne das Recht auf Ersatz auch immaterieller Schäden weitgehend unwirksam wäre*“.¹⁰ Wurde im Herrenreiter-Urteil dafür noch (methodisch fragwürdig) mit einer Analogie – der Freiheitsberaubung „*im Geistigen*“

⁶ LG Mannheim, Urt. v. 24.8.1962 – 7 O 73/61: Die Beklagten werden zur Zahlung von 15.000 DM verurteilt. OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.7.1963 – 1 U 7/63, BeckRS 1963, 105692: Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet zurückgewiesen. BGH, Urt. v. 8.12.1964 – VI ZR 201/63, NJW 1965, 685–686: Die Revision der Beklagten bleibt ohne Erfolg.

⁷ BGH, Urt. v. 14.2.1958 – I ZR 151/56, NJW 1958, 827–830 (Herrenreiter).

⁸ § 847 Abs. 1 BGB a.F. lautete: „*Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.*“

⁹ Der aktuelle § 253 Abs. 2 BGB lautet: „*Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.*“

¹⁰ BGH, Urt. v. 14.2.1958 – I ZR 151/56, NJW 1958, 827 (830) (Herrenreiter).

– gearbeitet,¹¹ leitete der BGH in späteren Entscheidungen¹² den Anspruch direkt aus der Verfassung ab. Seither beruft sich die Rechtsprechung auf Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG.

Diese Judikatur war aber nicht unbestritten und veranlasste im Soraya-Fall den Verlag und den geschäftsführenden Redakteur dazu, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die Beschwerdeführer rügten unter anderem die Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG). Denn, so ihr Vortrag: Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werde *contra legem* gewährt. Eine entsprechende Rechtsfolge lasse sich weder unmittelbar noch durch Analogie aus dem BGB ableiten. Vielmehr würden sich die Gerichte die Befugnisse des Gesetzgebers anmaßen.¹³ Mit anderen Worten: In Frage standen die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.

Das BVerfG erklärte die Rechtsprechung der Zivilgerichte für verfassungsgemäß. Im Wesentlichen trug das Gericht hierfür folgende Argumente vor: Die Rechtsprechung sei nach Art. 20 Abs. 3 GG an „*Gesetz und Recht*“ gebunden. Diese Formel zeige, dass sich Gesetz und Recht nicht immer decken müssten, da eine Lückenlosigkeit der positiven Gesetze praktisch unerreichbar sei. „*Recht*“ sei daher mehr als die Gesamtheit der geschriebenen Gesetze. Es beruhe auf der „*verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinnanzien*“. Dieses Recht zu finden sei Aufgabe der Rechtsprechung. Der Richter dürfe dabei aber nicht willkürlich vorgehen, sondern müsse seine Entscheidung rational begründen, also darlegen, dass das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfülle und diese Lücke daher zu schließen sei. Fraglich könnten mithin nur die Grenzen der

¹¹ BGH, Urt. v. 14.2.1958 – I ZR 151/56, NJW 1958, 827 (830) (Herrenreiter), auch wenn eine Anknüpfung an die Verfassung in der Entscheidung bereits anklingt.

¹² BGH, Urt. v. 19.9.1961 – VI ZR 259/60, NJW 1961, 2059 (2060) (Wunderwurzeln/Ginseng); BGH, Urt. v. 5.3.1963 – VI ZR 55/62, NJW 1963, 902 (903) (Fernsehansagerin).

¹³ BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BeckRS 1973, 107005, Rn. 20 (Soraya).

richterlichen Rechtsfortbildung sein. Insofern verwiesen die Richter auf das Alter des BGB, das zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits seit über 70 Jahren in Kraft war. Mit dem zeitlichen Abstand zwischen Gesetzesbefehl und richterlicher Einzelfallentscheidung wachse *„die Freiheit des Richters zur schöpferischen Fortbildung des Rechts“*. Der Inhalt der Norm könne und müsse sich mit den sozialen Verhältnissen und den gesellschaftlich-politischen Anschauungen wandeln. Insofern habe das BVerfG Methodenfragen des Zivilrechts grundsätzlich nicht zu beurteilen. Solange ein Ergebnis auf einem zivilrechtlich vertretbaren Weg zustande gekommen sei, könne es von Seiten der Verfassung nicht beanstandet werden; zumal, wenn es gerade der Durchsetzung derselben diene. Schließlich wies das Gericht auf den Entscheidungszwang hin, unter dem Richter stünden. Da zuvor verschiedene Gesetzesinitiativen zur Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gescheitert seien, könne einem Richter nicht zugemutet werden, ein solch ungewisses Gesetz abzuwarten; denn die formale Gesetzestreue ginge in diesem Fall zulasten der Gerechtigkeit im Einzelfall. Das BVerfG kam mithin zu dem Ergebnis, dass der BGH lediglich die *„Grundgedanken der von der Verfassung geprägten Rechtsordnung mit systemimmanenten Mitteln weiterentwickelt“* habe und wies die Verfassungsbeschwerde daher zurück.¹⁴

Seither ist die Gewährung von Geldentschädigung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich abgesegnet. Sie wurde in der Zwischenzeit auch durch den Gesetzgeber anerkannt,¹⁵ obwohl weiterhin keine gesetzliche Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts existiert. Gerade angesichts des rasanten technischen Fortschritts von künstlicher Intelligenz und des

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BeckRS 1973, 107005, Rn. 37–44 (Soraya).

¹⁵ In BT-Drs. 14/7752, 24 findet sich im Zuge der Neuregelung des § 253 BGB folgender Hinweis: *„Dass Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht ausdrücklich in die Aufzählung der Schmerzensgeldansprüche auslösenden Rechtsgutsverletzungen aufgenommen sind, steht auch künftig einer Geldentschädigung bei nach § 823 BGB erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht entgegen.“*

zunehmenden Einflusses sozialer Medien sowie der damit verbundenen Möglichkeiten, Persönlichkeitsrechte anderer zu verletzen, bleibt es spannend zu beobachten, ob und wie sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Zukunft weiterentwickeln wird.

V. Neue Grundrechte braucht das Land: Intergenerationelle Schutzverpflichtung und intertemporale Freiheitssicherung – Klima-Beschluss 2021 (Susanne Schuster)

Und jetzt ein Brückenschlag zu heute...

Das Bundesverfassungsgericht entwickelt auch heute noch *neue* Grundrechte und ist an der Bestimmung der Reichweite der Grundrechte aktiv beteiligt. In diesem Zusammenhang war der Klima-Beschluss¹⁶ eine der bahnbrechenden Entscheidungen der letzten Jahre, der eine *intergenerationelle Schutzverpflichtung* für den und eine *intertemporale Freiheitssicherung* durch den Staat ausformulierte. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht nebenbei – aus Sicht der Autorin – einen Grundstein für die Entwicklung der *Staatszielbestimmung* des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a GG hin zu einem veritablen Grundrecht gelegt, indem es ausführte, das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes aus Art. 20a GG nehme mit Blick auf die Zukunft bei fortschreitendem Klimawandel zu.

Aber was waren Grundlage und Inhalt des Beschlusses?

Als Erstes ist hervorzuheben, dass die Frauenquote der an der Entscheidung beteiligten Bundesverfassungsrichter*innen im Vergleich zum Parlamentarischen Rat und der derzeitigen Gesamtquote des Bundesverfassungsgerichts mit 50 % erfreulicherweise erstaunlich hoch war.

Als Zweites ist anzumerken, dass die mittlerweile sehr ausführlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁷ nicht mehr allein einen – in den meisten Fällen sehr komplexen Sachverhalt –

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18.

¹⁷ Im Vergleich zum Lüth-Urteil (24 Seiten) und dem Soraya-Beschluss (13 Seiten) hatte der Klima-Beschluss 106 (!) Seiten (basierend auf der Veröffentlichung der Entscheidungen auf der Internetseite des BVerfG).

entscheiden, sondern den Leser*innen eine Art Lehr- bzw. Handbuch mitgeben. So führt der Klima-Beschluss in seinen ersten 33 Seiten zu den rechtlichen Grundlagen aus, beispielsweise zum deutschen Klimaschutzgesetz,¹⁸ dem Pariser Klima-Übereinkommen¹⁹ und zum geltenden Recht der Europäischen Union. Ebenso finden sich Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen des Klimawandels unter Bezugnahme auf die Berichte des Weltklimarates (*Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC*), zum Treibhauseffekt und den Folgen der Erderwärmung sowie zu notwendigen Emissionsminderungspflichten.

Aber nun zum Sachverhalt:

47 Personen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Deutschland und aus Bangladesch und Nepal) sowie Umweltvereinigungen (unter anderem der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, die Deutsche Umwelthilfe, Fridays for Future und Greenpeace) haben – insgesamt vier – Verfassungsbeschwerden gegen Vorschriften des deutschen Klimaschutzgesetzes (§§ 3 und 4 KSG) eingelegt, wegen des Unterlassens, weitere Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu treffen. Die Beschwerdeführer*innen sahen in der damals geltenden Fassung des Klimaschutzgesetzes – dem deutschen Beitrag zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klima-Übereinkommen – keine ausreichenden Regelungen zur (alsbaldigen) Reduktion von Treibhausgasen, die erforderlich seien, um die – seit Paris 2015 verpflichtenden – Klimaschutzziele zu erreichen.

Im Rahmen der *Beschwerdebefugnis* stellte das Bundesverfassungsgericht eingangs klar, dass sich die Beschwerdeführer*innen auf eine staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG berufen könnten. Die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG gewähre indes keine subjektiven, einklagbaren Rechte. Ob es – wie von den Beschwerdeführer*innen vorgetragen – ein *Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum* oder ein *Recht auf eine menschenwürdige*

¹⁸ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019, vgl. BT-Drs. 19/14337.

¹⁹ FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1. Deutsche Übersetzung: Amtsblatt der Europäischen Union v. 19.10.2016, L 282/4 DE.

Zukunft gebe, bedurfte „*keiner abschließenden Entscheidung*“ – so das Bundesverfassungsgericht.²⁰ Denn, der Gesetzgeber sei nicht untätig geblieben, sondern sei insbesondere dem Pariser Klima-Übereinkommen beigetreten und habe mit dem Klimaschutzgesetz konkrete Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen geschaffen.

Im Ergebnis hatten die Verfassungsbeschwerden teilweise Erfolg.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass den Staat eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG treffe, eine staatliche Pflicht, „*sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen*“ und vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Dies sei Teil der subjektiven Grundrechtsberechtigung.

Diese Schutzpflicht sei als *intergenerationelle Schutzverpflichtung* auch in die Zukunft gerichtet, so dass auch künftige Generationen bereits heute grundrechtsfähig seien. Die Schutzpflicht verlange ein international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichte den Staat, international auf Klimaschutzaktivitäten hinzuwirken und diese sodann national einzubetten.

Im Ergebnis stellte das Bundesverfassungsgericht aber fest, dass diese Schutzpflicht nicht verletzt sei. Der deutsche Gesetzgeber habe im Rahmen des ihm eröffneten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums gehandelt und insbesondere das Klimaschutzgesetz geschaffen, das vom Bundesverfassungsgericht als nicht völlig untauglich qualifiziert wurde.

Aber: Der Gesetzgeber habe keine hinreichenden Vorkehrungen für Emissionsminderungen nach dem Jahr 2030 geschaffen. Das Gericht führte aus, wegen der bis 2030 zugelassenen Emissionen könnten nach dem Jahr 2030 gegebenenfalls sehr hohe Emissionsminderungspflichten notwendig werden. Dies sei als *eingriffsähnliche Vorwirkung* auf die allgemeine Handlungsfreiheit künftiger Generationen aus Art. 2 Abs. 1 GG zu qualifizieren. Denn die bis 2030 mit dem Klimaschutzgesetz festgelegten Emissionsmengen reduzierten die nach 2030 noch

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 113.

verbleibenden Emissionsmöglichkeiten künftiger Generationen erheblich. Es ergäbe sich eine Pflicht zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheiten auch *über die Zeit und über die Generationen* hinweg im Sinne eines Schutzes vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft (*intertemporale Freiheitssicherung*). Denn, mit jeder heute ausgestoßenen Emissionsmenge verkleinere sich der Spielraum für die CO₂-relevanten Freiheitsbetätigungen in der Zukunft. Dies stelle einen Eingriff in Art. 20a GG in Verbindung mit der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dar.

Im Rahmen der *Verhältnismäßigkeit* führte das Bundesverfassungsgericht sodann weiter aus, dass einer Generation keine mildere Reduktionslast zugestanden werden dürfe während sie große Teile des CO₂-Budgets verbräuche, wenn nachfolgende Generationen wegen einer dann notwendigen radikaleren Reduktionslast mit schwerwiegenden Freiheitseinbußen rechnen müssten. Dabei stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass bei der Abwägung mit anderen Verfassungsprinzipien das relative Gewicht des Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG bei fortschreitendem Klimawandel zunehme. Dies könnte aus Sicht der Autorin einen ersten Schritt in Richtung Grundrechtsqualität darstellen.

Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, dass er wegen der Gefahr schwerwiegender Grundrechtsbeeinträchtigungen zukünftiger Generationen frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung verbleibender Emissionsmöglichkeiten nach 2030 formulieren müsse. § 4 Abs. 4 KSG, der die Emissionsmengen nach 2030 als durch Rechtsverordnung zu regeln festgeschrieben hatte, genügte diesen Anforderungen aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht. Da grundlegende Freiheits- und Gleichheitsrechte künftiger Generationen betroffenen seien, bedürfe es eines förmlichen (Parlaments-)Gesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht stellte damit im Ergebnis die Verfassungswidrigkeit der §§ 3, 4 KSG insoweit fest, als Minderungsziele nach 2030 – bis zum Zeitpunkt der Klimaneutralität,

die Art. 20a GG fordere – fehlten und setzte dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2022, die er genutzt und die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes entsprechend angepasst hat.

Eine abschließende Kritik soll nicht vorenthalten werden:

Mit seiner bahnbrechenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht indes nicht festgestellt, welcher konkreten Maßnahmen es zur tatsächlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Erreichung der sich aus dem Pariser Klima-Übereinkommen ergebenden Klimaschutzziele bedürfe. Der Expertenrat für Klimafragen stellte 2022 fest, dass beispielsweise im Verkehrssektor mit einer deutlichen Überschreitung der festgelegten Emissionsmengen zu rechnen sei. Dies zeigt, dass bereits die bis 2030 festgelegten Emissionsreduktionsraten, die das Bundesverfassungsgericht nicht angegriffen hat, nicht dazu ausreichen, die Klimaschutzziele 2030 zu erreichen.

Und noch eine abschließende Bemerkung:

Hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden aus *Bangladesch* und *Nepal* stellte das Bundesverfassungsgericht zwar positiv fest, dass von der die Bundesregierung treffenden staatlichen Schutzpflicht auch Personen außerhalb des Bundesgebietes umfasst seien. Denn, aus Art. 1 Abs. 3 GG ergebe sich gerade keine Beschränkung der Grundrechtsbindung, sondern es bestünde eine umfassende Bindung der deutschen Staatsgewalt – auch weltweit. Staatlicher Schutz könnte aber nicht inhaltsgleich im Ausland wie im Inland gewährleistet werden. Denn, die Bundesrepublik habe außerhalb ihres Staatsgebietes nicht die gleichen Schutzmöglichkeiten und könne zum Schutz von im Ausland lebenden Betroffenen insbesondere nicht alleine handeln. Daher genüge die Bundesregierung aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts den sie treffenden Schutzpflichten durch ihr internationales Eintreten für den Klimaschutz und die bisher getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des international Vereinbarten.

VI. Geltung der Grundrechte auch im Strafvollzug: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1972 (Joachim Kretschmer)

Gilt das Grundgesetz auch im Gefängnis? Können sich auch Strafgefangene auf die Menschenrechte des Grundgesetzes berufen? Darf nur auf Grund eines Gesetzes in die Menschenrechte der Strafgefangenen eingegriffen werden?

44.232 Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, saßen zum Stichtag 1. März 2024 in deutschen Haftanstalten. Die Gefängnispopulation ist männlich. Nur etwa 5 % sind Frauen.

In den Anfangszeiten des Grundgesetzes war die Geltung des Grundgesetzes im Strafvollzug eingeschränkt. Es galt die Lehre des besonderen Gewaltverhältnisses. Grundrechte galten in solchen besonderen Gewaltverhältnissen nicht. Die Wirkung der Grundrechte galt in solchen Rechtsbeziehungen implizit als eingeschränkt. Ein Gesetz war nicht notwendig, um die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Strafgefangenen zu rechtfertigen. Mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetzbuch war der Grundrechtsschutz der Strafgefangenen gesetzlich eingeschränkt.

Nach dem Kammergericht Berlin²¹ (= Oberlandesgericht) schließt Straftat ihrer Natur nach die uneingeschränkte Ausübung zahlreicher Grundrechte aus: *„Mit dem Verlust der persönlichen Freiheit als Strafe wird denkgesetzlich ein vollständiger Gewahrsam des Inhabers der staatlichen Gewalt hinsichtlich des betroffenen Staatsbürgers begründet. Infolge dieses Machtverhältnisses verliert der Gefangene im Prinzip tatsächlich alle diejenigen Grundrechte, zu deren uneingeschränkter Ausübung er der persönlichen Freiheit bedarf. Er hat dementsprechend uneingeschränkt nur noch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“*

²¹ Kammergericht Berlin, Urt. v. 9.12.1965 – 3 VAs 34/65, NJW 1966, 1088 (1089).

Was sagt das Grundgesetz dazu?

Art. 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Es war daher eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit, als 1972 das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe den vollständigen Grundrechtsschutz auch auf den Strafvollzug ausdehnte. Das Bundesverfassungsgericht:²² *„Das GG ist eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt; sein Menschenbild ist allerdings nicht das des selbtherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit (...). In Art. 1 Abs. 3 GG werden die Grundrechte für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung für unmittelbar verbindlich erklärt. Dieser umfassenden Bindung der staatlichen Gewalt widerspräche es, wenn im Strafvollzug die Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten. Eine Einschränkung kommt nur dann in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des GG gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich ist und in den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschieht. Die Grundrechte von Strafgefangenen können also nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das allerdings auf – möglichst engbegrenzte – Generalklauseln nicht wird verzichten können.“*

Das Grundgesetz und die Grundrechte gelten auch im Strafvollzug. Das ist heute eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit. Und so kam es 1977 zum Strafvollzugsgesetz des

²² BVerfG, Beschl. v. 14.3.1972 – 2 BvR 41/71, NJW 1972, 811 (812).

Bundes. Mit der Föderalismusreform 2006 wurde der Strafvollzug in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer verlagert. Im Ergebnis haben wir heute in Deutschland 16 Strafvollzugsgesetze der Länder.

Warum habe ich diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 als meine ‚Lieblingsentscheidung‘ ausgewählt?

In dieser Entscheidung geht es um Minderheitenschutz durch das Grundgesetz. Minderheitenschutz gehört zu Demokratie und Rechtsstaat. Minderheitenschutz ist eine Kernaufgabe der Menschenrechte. Es geht um den grundrechtlichen Schutz von Personengruppen am Rande der Gesellschaft. Strafgefangene sind unsichtbar für die Gesellschaft. In der totalen Institution des Gefängnisses ist der Schutz durch das Grundgesetz besonders wichtig. Strafgefangene sind auch Bürger und Bürgerinnen des Staats. Deren Resozialisierung kann nur unter Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gelingen.

Der Grundrechtsschutz der Strafgefangenen wurde in den Folgejahren bis heute durch das Bundesverfassungsgericht konkretisiert. Immer wieder kommt es zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem Thema Strafvollzug. Immer wieder muss sich das Gericht mit Verfassungsbeschwerden von Strafgefangenen beschäftigen. Oft, aber nicht nur, geht es um die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG.

Ein Strafgefangener schrieb aus der Haft einen Brief an seine ehemalige Verlobte. Er schrieb über einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt: „*ich kenne das echte ‚Arschloch‘ noch nicht, über das echt jeder lästert, weil es echt ein Prolet sein soll!*“ und den „*[...] schieß Nazi- und Bullenstaat Bayern*“. Die Justizvollzugsanstalt hielt diesen Brief an. Die gesetzliche Grundlage ist Art. 34 des Strafvollzugsgesetzes von Bayern.²³ Beschwerde und Klage des Strafgefangenen gegen diese

²³ Art. 34 Anhalten von Schreiben (Bayern):

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

Maßnahme blieben erfolglos. Die Äußerung gefährde die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Der Strafgefangene zeige eine absolute Missachtung von Autoritäten.

Es ist dann wieder das Bundesverfassungsgericht,²⁴ das der Justizvollzugsanstalt und den Instanzgerichten die Bedeutung der Grundrechte im Strafvollzug deutlich machen muss: *„Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Sie verkennen Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), indem sie dem daraus folgenden Vertraulichkeitsschutz nicht hinreichend Rechnung tragen.“* Das Bundesverfassungsgericht gewährt bei ehrverletzenden Äußerungen über nicht anwesende Dritte in besonders engen Lebenskreisen eine beleidigungsfreie Sphäre, wenn die Äußerung Ausdruck des besonderen Vertrauens ist: *„Der Schutz der Vertrauenssphäre geht aber auch dann nicht verloren, wenn sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Das gilt auch für die Briefkontrolle bei Strafgefangenen.“* Der Kreis möglicher Vertrauenspersonen sei dabei nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern erstrecke sich auf ähnlich enge – auch rein freundschaftliche – Vertrauensverhältnisse.

Das Bundesverfassungsgericht²⁵ betont immer wieder die Bedeutung der Meinungsfreiheit in Art. 5 GG:²⁶ *„Das Recht, Maßnahmen*

2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,

3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,

4. sie grobe Beleidigungen enthalten,

5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder ...

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 17.3.2021 – 2 BvR 194/20, BeckRS 2021, 7035.

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 14.6.2019 – 1 BvR 2433/17, NStZ-RR 2019, 277 (278).

²⁶ Art. 5 GG: (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der

der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist (...). Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht, den Bf. auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.“ Kritik am Staat und seinen Organen und so auch Kritik am Strafvollzug und seinen Organen gehören zum Kernbereich der Meinungsfreiheit. Der Staat und seine Organe dürfen nicht empfindsam gegenüber kritischen Äußerungen sein.

Ein großer Teil der wenigen erfolgreichen Verfassungsbeschwerden (bspw. 2020: 111 von 5.316) ist auf Verfassungsbeschwerden von Strafgefangenen zurückzuführen. BVerfG:²⁷ Verfassungswidrige Vergütung von Gefangenenarbeit. BVerfG:²⁸ Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen beaufsichtigte Urinproben in Justizvollzugsanstalt. BVerfG:²⁹ Ablehnung eines Interviews eines Gefangenen durch einen Journalisten. BVerfG:³⁰ Verstoß gegen Menschenwürde wegen Unterbringung in zu kleinem Haftraum. Diese und andere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass auf der Ebene der Justizverwaltung und der Instanzgerichte die Geltung und Bedeutung der Grundrechte der Strafgefangenen noch immer zu gering geachtet wird. Das ist zu bedauern. Retter und Wahrer der Grundrechte der Strafgefangenen ist dann erst das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

²⁷ BVerfG, Urt. v. 20.6.2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, NJW 2023, 2405–2420.

²⁸ BVerfG, Beschl. v. 22.7.2022 – 2 BvR 1630/21, NJW 2022, 2610–2613.

²⁹ BVerfG, Beschl. v. 16.6.2022 – 2 BvR 784/21, NStZ-RR 2022, 259–261.

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 23.6.2016 – 2 BvR 566/15, NStZ 2017, 111–113.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug von 1972 war daher von besonderer Bedeutung: Die Grundrechte gelten überall. Es gibt keine grundrechtsfreie Zone in der Gesellschaft.

VII. Abschließende Bemerkungen (*Joachim Kretschmer*)

Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung genießt in der deutschen Bevölkerung hohes Ansehen. 80 % der deutschen Bevölkerung sprechen dem Gericht ihr Vertrauen aus.³¹ Und 81 % der deutschen Bevölkerung sagen, dass sich das Grundgesetz bewährt habe.³² Diese hohen Zahlen zeigen den Wert des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts: Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde, Rechtsstaat.

³¹ Aus *Rath*, Die öffentliche Wahrnehmung des Bundesverfassungsgerichts, APuZ/bpb 2021.

³² Nach einer Studie der TU Dresden: <https://tu-dresden.de/tu-dresden/newsportal/news/75-jahre-grundgesetz-hohe-akzeptanz-und-bereitschaft-zur-verteidigung-der-deutschen-verfassung> (Abruf am 28.5.2024).

ZUSAMMENFASSUNG

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, über deren Einhaltung das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe als ‚Hüter‘ wacht. Zu den Aufgaben dieses Gerichts gehört es, das Grundgesetz verbindlich auszulegen und die Durchsetzung der darin verbrieften Grundrechte sicherzustellen. Gerade die letzte Funktion kam während der Konferenz in den Beiträgen zum Verfassungsrecht, Zivilrecht, Umweltschutz und Strafrecht – und in insoweit ganz unterschiedlichen Lebensbereichen – zum Ausdruck.

Es wurde dargelegt, dass aus den Grundrechten nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat resultieren, sondern die in ihnen zum Ausdruck kommende objektive Werteordnung im Wege der mittelbaren Drittwirkung, insbesondere über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, auch in das Privatrecht ausstrahlt (Lüth-Urteil).

Im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Prüfung des durch die Zivilgerichte ausgestalteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurden die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung ausgelotet, weil mehrere Gesetzesinitiativen zur Regelung dieses Bereichs gescheitert, gleichzeitig aber gravierende Lücken im Persönlichkeitsschutz zu Tage getreten waren (Soraya-Beschluss).

Auch zu den höchst aktuellen Fragen des Klimaschutzes hat das Bundesverfassungsgericht Stellung bezogen. Dabei ging das Gericht nicht nur auf die sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht stellenden Fragen zum Klimawandel ein, sondern kreierte mit der intertemporalen Freiheitssicherung auch eine neue Dimension einer intergenerationellen Schutzverpflichtung (Klima-Beschluss).

Die Wertgebundenheit des Grundgesetzes, das den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts anerkennt, kam schließlich auch in der letzten Entscheidung zum Ausdruck, in der das Bundesverfassungsgericht darlegte, warum auch Strafgefangene Grundrechtsträger sein müssen (Strafvollzugs-Beschluss).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nicht nur über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wacht, sondern in seinen Entscheidungen auch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Grundrechten Wirkung verschafft. Die Konferenz an der Türkisch-Deutschen Universität am 23. Mai 2024 bot ein schönes Forum, um einen Ausschnitt aus der Vielgestaltigkeit dieser Entscheidungen kennenzulernen.

ÖZET

23 Mayıs 1949 tarihli Anayasa, Almanya Federal Cumhuriyeti'nin anayasasıdır ve Karlsruhe'deki Federal Anayasa Mahkemesi bu anayasaya uyulmasının "koruyucusudur". Bu mahkemenin görevlerinden biri, Anayasa'yı bağlayıcı bir şekilde yorumlamak ve burada yer alan temel hakların uygulanmasını sağlamaktır. Özellikle bu son işlev, konferans sırasında anayasa hukuku, medeni hukuk, çevre koruma ve ceza hukuku üzerine yapılan sunumlarda ve bu bağlamda hayatın çok farklı alanlarıyla ilişkili olarak ifade edildi.

Temel hakların sadece vatandaşların devlete karşı koruyucu haklarını doğurmadığı, aynı zamanda bu haklarda ifade edilen objektif değerler sisteminin, özellikle genel hükümler ve tanımlanmamış hukuki kavramlar yoluyla özel hukuk üzerinde yatay etkiye sahip olduğu açıklanmıştır (Lüth kararı).

Hukuk mahkemeleri tarafından düzenlenen genel kişilik hakkının anayasal denetimi ile bağlantılı olarak, bu alanı düzenlemeye yönelik çeşitli yasama girişimlerinin başarısız olması, ancak aynı zamanda kişilik haklarının korunmasında ciddi boşlukların ortaya çıkması nedeniyle hukukun yargısal gelişiminin sınırları araştırılmıştır (Soraya kararı).

Federal Anayasa Mahkemesi iklimin korunmasına ilişkin son derece güncel konularda da bir duruş sergilemiştir. Mahkeme bunu yaparken sadece iklim değişikliğiyle ilgili hukuki ve fiili meseleleri ele almakla kalmamış, aynı zamanda özgürlüğün zamanlar arası güvence altına alınmasıyla nesiller arası koruma yükümlülüğüne yeni bir boyut kazandırmıştır (İklim kararı).

Özgürlüğün ve insan onurunun korunmasını tüm hukukun en yüce amacı olarak kabul eden Anayasa'nın değerlere bağlı doğası, incelenen son kararda da ifade edilmiştir; Federal Anayasa Mahkemesi'nin kararında mahkûmların da neden temel haklara sahip olması gerektiği açıklanmıştır (Cezaların infazına ilişkin karar).

Özetle, Karlsruhe'deki Federal Anayasa Mahkemesi'nin, sadece Almanya Federal Cumhuriyeti Anayasası'na uygunluğu denetlemekle kalmayıp, aynı zamanda kararlarında özgür demokratik temel düzene ve temel haklara da etki ettiğini belirtmek gerekir. Türk-Alman Üniversitesi'nde 23 Mayıs 2024 tarihinde düzenlenen konferans, bu çok yönlü kararlardan oluşan bir seçkiyi tanımak için etkin bir forum sağlamıştır.